

in Lodz zur Ausbildung anzuvertrauen. Diese Jugendlichen wohnen gemeinsam außerhalb der Besserungsanstalt unter Aufsicht eines Erziehers. Sie nehmen an der Arbeit im Betrieb teil und werden entlohnt. Einen Teil des Lohnes dürfen sie für persönliche Zwecke verbrauchen. Die Arbeiter des Betriebes kümmern sich um die moralische und berufliche Entwicklung der Jugendlichen. Der Jugendrichter steht mit den Jugendlichen und den Funktionären des Betriebes in ständiger Verbindung. Mit ihnen wird beraten, wie die weitere Erziehung der Minderjährigen durch das Kollektiv gesichert werden kann.

Wird gegen einen Minderjährigen, der nach Vollendung seines 13., aber vor Vollendung seines 17. Lebensjahres mit Einsicht eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, das Strafverfahren erst nach Vollendung seines 17. Lebensjahres eingeleitet und ist seine Unterbringung in einer Besserungsanstalt nicht mehr zweckmäßig, dann muß das Gericht auf die im Gesetz festgesetzte Strafe erkennen und gleichzeitig die außerordentliche Milderung der Strafe anwenden⁵. Auf Grund besonderer Eigenschaften des Täters kann es unzweckmäßig sein, ihn noch in der Besserungsanstalt unterzubringen. So würde z. B. die Unterbringung eines „älteren“ Minderjährigen, der in hohem Grade moralisch verdorben ist und in der Besserungsanstalt nur bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres verbleiben könnte, keine positiven Ergebnisse zeitigen, weil die Zeit für die Erziehung innerhalb der Anstalt zu kurz bemessen wäre und er darüber hinaus auf die anderen Zöglinge ungünstig einwirken könnte.

Das Strafverfahren gegen Jugendliche

In der Volksrepublik Polen gibt es ein vollkommenes Netz von Jugendgerichten. Die Richter wurden unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verfahrens in Jugendstrafsachen geschult.

Die Verfahrensbestimmungen für Minderjährige sind durch folgende Besonderheiten gekennzeichnet: Das Vorverfahren und das Untersuchungsverfahren führt der Jugendrichter durch⁶. Er kann die Organe der Bürgermiliz beauftragen, bestimmte Handlungen des Vor- bzw. des Untersuchungsverfahrens durchzuführen. Der Richter kann z. B. Schutzaufsichtshelfer oder Heim-erzieher beauftragen, auf der Grundlage des Fragebogens⁷ Auskünfte über den Minderjährigen einzuholen. Grundsatz ist jedoch, daß die wichtigsten Handlungen im Laufe des Ermittlungsverfahrens in komplizierten Fällen von dem Jugendrichter selbst oder unter seiner Aufsicht und Leitung durchgeführt werden.

Gegenüber einem Minderjährigen können folgende Sicherungsmaßnahmen angewandt werden, um zu verhindern, daß er sich dem Gericht entzieht: die verantwortliche Aufsicht der Eltern, die Aufsicht des Schutz-

⁵ Art. 59 StGB lautet:

§ 1: In den gesetzlich bestimmten Fällen kann das Gericht eine außerordentliche Strafmilderung eintreten lassen, indem es
a) an Stelle der Todesstrafe oder des lebenslänglichen Gefängnisses auf Gefängnis über fünf Jahre,
b) an Stelle von Gefängnis über fünf Jahre auf Gefängnis bis zu fünf Jahren oder Haft,
c) an Stelle von Gefängnis bis zu fünf Jahren auf Haft,
d) an Stelle von Haft auf Geldstrafe erkennt.

§ 2: Die Haftstrafe darf nicht an Stelle der Gefängnisstrafe treten, wenn die strafbare Handlung aus niedrigen Beweggründen begangen worden ist.

⁶ Das Ermittlungsverfahren wird in der Volksrepublik Polen in Form des Untersuchungsverfahrens und des Vorverfahrens durchgeführt. Das Untersuchungsverfahren wird obligatorisch vom Staatsanwalt oder von anderen Organen der Staatsanwaltschaft in allen Strafsachen, für die das Wojewodschaftsgericht zuständig ist, durchgeführt. In anderen Strafsachen kann das Untersuchungsverfahren auf Grund der Verfügung des Staatsanwalts durchgeführt werden, wenn die Strafsache von großer Bedeutung oder sehr kompliziert ist. In allen anderen Fällen wird das Ermittlungsverfahren in Form des Vorverfahrens unter Aufsicht des Staatsanwalts von den Organen der Bürgermiliz durchgeführt.

⁷ Vgl. Fußnote 1

aufsichtshelfers oder die Unterbringung in einem Heim für Minderjährige. Die Aufsicht des Schutzaufsichtshelfers als Sicherungsmaßnahme ist von der Aufsicht des Schutzaufsichtshelfers als Erziehungsmaßnahme sorgfältig zu unterscheiden. Die Unterbringung eines Minderjährigen in einem Heim ist die am meisten angewandte Sicherungsmaßnahme. Die Aufgabe dieses Heimes besteht nicht nur darin, das Erscheinen des Minderjährigen vor Gericht zu gewährleisten, sondern auch darin, die Persönlichkeit des Minderjährigen näher kennenzulernen, um dem Gericht ein vollwertiges Gutachten über ihn geben zu können. Zugleich wird gewährleistet, daß schon in dieser Etappe des Verfahrens richtig auf den Jugendlichen eingewirkt wird und für seine weitere Erziehung die entsprechenden Maßnahmen festgelegt werden können.

Die Unterbringung des Minderjährigen in einem Heim im Laufe des Ermittlungsverfahrens darf höchstens drei Monate dauern. Nur in Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden.

Der Beschluß des Jugendgerichts über den Abschluß des Ermittlungsverfahrens ersetzt die Anklageschrift.

Der Minderjährige erhält bereits während des Ermittlungsverfahrens einen Pflichtverteidiger, falls er keinen Wahlverteidiger in Anspruch nimmt.

Zur Hauptverhandlung werden außer dem Minderjährigen dessen Eltern oder sein Vormund, der Schutzaufsichtshelfer, der bestellt worden war, um zu verhindern, daß sich der Minderjährige dem Gericht entzieht, sowie Zeugen und — wenn nötig — Sachverständige geladen.

Die Hauptverhandlung findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Das Gericht besteht aus dem Jugendrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

Im Strafprozeß gegen Minderjährige dürfen keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.

Den Eltern des Minderjährigen können die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn sie in einem bedeutenden Grad ihren Erziehungspflichten nicht nachgekommen sind.

Die Verfahrensvorschriften, die das Verfahren gegen Minderjährige vor dem Jugendgericht regeln, beziehen sich auf Minderjährige, die bis zum Beginn der Hauptverhandlung das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hat der Minderjährige dieses Alter überschritten oder wird er zusammen mit einem Volljährigen zur Verantwortung gezogen und ist die Trennung der Strafsache nicht zweckmäßig, dann wird die Hauptverhandlung vor dem ordentlichen Gericht durchgeführt, das die Prinzipien des Verfahrens für Minderjährige anwendet.

Erwägungen de lege ferenda

Die richtige Organisation des Kampfes gegen die Kriminalität erfordert es, den jugendlichen Rechtsverletzern große Aufmerksamkeit zu widmen. Auf der Landeskonferenz der Jugendgerichtsbarkeit im Jahre 1959 wurden verschiedene Thesen für eine der gesellschaftlichen Weiterentwicklung Rechnung tragende Neuordnung des Jugendstrafrechts in der Volksrepublik Polen erörtert.

So wird erwogen, de lege ferenda dem Gericht die Möglichkeit zu geben, eine Wahl zwischen Erziehungsmaßnahmen und Strafen zu treffen, wobei die letzteren unter Trennung der jugendlichen Täter von den erwachsenen Rechtsverletzern zu vollziehen wären. Es sind auch Überlegungen im Gange, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Grundsätze für den Strafaufschub, die Unterbrechung des Strafvollzugs sowie das Institut der vorfristigen bedingten Strafaussetzung anders als bisher zu regeln. Dies steht im Zusammenhang mit der